

 GEMEINDE INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 29.04.2014	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 16 Normalzahl: 19	§: 22 ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder Geschäftsstelle Gemeinderat Döz	Ferner anwesend:	
Aktenzeichen: 022.3; 460.811	<input checked="" type="checkbox"/> Registratur <input checked="" type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungsakte <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungsamt <input type="checkbox"/> Personalakte

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012

Ausschluss wegen Befangenheit:

- entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Grundsätzlich wird bzgl. der Sachdarstellung und Begründung auf die Ausführungen der Arbeitsvorlage zu TOP 4 verwiesen.

Zudem werden folgende Änderungen bei der Satzung für die Schulkindbetreuung vorgeschlagen:

1. § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 3 und 5:
Die Ferienbetreuung in der Satzung konkreter zu regeln.
2. § 5 Abs. 8:
Das Mittagessen erfolgt in der Mensa und wird über den Betreiber abgerechnet, weshalb die Satzung dahingehend angepasst werden muss (außer das Mittagessen im Rahmen der Ferienbetreuung, dies erfolgt nicht in der Mensa).
3. § 5 Abs. 9:
10-er Karten werden nicht mehr angeboten und sind somit aus der Satzung zu entfernen.

Die exakt vorgeschlagenen Satzungsanpassungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden (vgl. Markierungen).

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) ist als Anlage 3 beigefügt.

Anlage 1

Schulkindbetreuung	aktuelle Gebühr	neue Gebühr ab 01.09.2014	neue Gebühr ab 01.09.2015
Modul 1 - 5 Tage (7.15 Uhr bis Schulbeginn)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	45,00 €	48,00 €	50,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	35,00 €	37,00 €	39,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	24,00 €	26,00 €	27,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Modul 1 - 4 Tage (7.15 Uhr bis Schulbeginn)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	41,00 €	44,00 €	46,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	31,00 €	33,00 €	34,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	22,00 €	24,00 €	25,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Modul 1 - 3 Tage (7.15 Uhr bis Schulbeginn)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	38,00 €	40,00 €	41,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	29,00 €	31,00 €	32,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	20,00 €	22,00 €	23,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	8,00 €	9,00 €	10,00 €
Modul 2 - 5 Tage (12.25 bis 14.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	45,00 €	48,00 €	50,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	35,00 €	37,00 €	39,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	24,00 €	26,00 €	27,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Modul 2 - 4 Tage (12.25 bis 14.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	41,00 €	44,00 €	46,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	31,00 €	33,00 €	34,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	22,00 €	24,00 €	25,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Modul 2 - 3 Tage (12.25 bis 14.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	38,00 €	40,00 €	41,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	29,00 €	31,00 €	32,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	20,00 €	22,00 €	23,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	8,00 €	9,00 €	10,00 €
Modul 3 - 5 Tage (14.00 bis 17.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	110,00 €	117,00 €	120,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	90,00 €	96,00 €	99,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	82,00 €	87,00 €	90,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	70,00 €	74,00 €	76,00 €
Modul 3 - 4 Tage (14.00 bis 17.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	100,00 €	106,00 €	110,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	83,00 €	88,00 €	91,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	66,00 €	70,00 €	72,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	60,00 €	66,00 €	68,00 €
Modul 3 - 3 Tage (14.00 bis 17.00 Uhr)			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	89,00 €	94,00 €	97,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	72,00 €	76,00 €	78,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	55,00 €	58,00 €	60,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	49,00 €	52,00 €	54,00 €

Schulkindbetreuung	aktuelle Gebühr	neue Gebühr ab 01.09.2014	neue Gebühr ab 01.09.2015
Modul 1 bis 3 (GT-Betreuung) 5 Tage			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	200,00 €	213,00 €	220,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	160,00 €	170,00 €	177,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	130,00 €	139,00 €	144,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	90,00 €	96,00 €	100,00 €
Modul 1 bis 3 (GT-Betreuung) 4 Tage			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	182,00 €	194,00 €	202,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	145,00 €	154,00 €	159,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	110,00 €	118,00 €	122,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	84,00 €	86,00 €	90,00 €
Modul 1 bis 3 (GT-Betreuung) 3 Tage			
bei 1 Kind unter 18 J in der Familie	165,00 €	174,00 €	179,00 €
bei 2 Kindern unter 18 J in der Familie	130,00 €	138,00 €	142,00 €
bei 3 Kindern unter 18 J in der Familie	95,00 €	102,00 €	106,00 €
ab 4 Kindern unter 18 J in der Familie	65,00 €	70,00 €	74,00 €
5er Karte Modul 1 oder 2	20,00 €	22,00 €	23,00 €
5er Karte Modul 1 und 2	40,00 €	44,00 €	46,00 €
5er Karte Modul 3	40,00 €	44,00 €	46,00 €
5er Karte Modul 1,2 und 3	80,00 €	88,00 €	92,00 €
Ferienbetreuung 7.15 bis 14.00 Uhr/Woche	40,00 €	44,00 €	46,00 €
Ferienbetreuung 7.15 bis 17.00 Uhr/Woche	80,00 €	88,00 €	92,00 €

Schulkindbetreuung, Satzung vom 24.07.2012	2. Änderung Schulkindbetreuung, Satzung vom 24.07.2012
<p>§ 3 (1) Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien. Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.</p> <p><i>Die Absätze zwei bis sechs bleiben unberührt!</i></p>	<p>§ 3 (1) Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.</p> <p>Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden. Die Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich vorliegen. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, fallen unabhängig hiervon die Gebühren für die gebuchte Ferienbetreuung an.</p> <p><i>Die Absätze zwei bis sechs bleiben unberührt!</i></p>
<p>§5 (3) Gebühren Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p>(5) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.</p>	<p>§5 (3) Gebühren Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p>Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.</p> <p>(5) Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.</p>

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule
Mittagessen , inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Sonderleistungen:
zu Modul 1+2, Modul 2 oder Modul 3:
Mittagessen pro Monat auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten
Mittagessen einzelne Tage
Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)
Mittagessen , inkl. Nachmittagsimbiss in der Ferienbetreuung pro Essen (muss bei Ferienbetreuung ganztags dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Kosten für das Essen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule
entfällt

Sonderleistungen:
zu Modul 1+2, Modul 2 oder Modul 3:
entfällt
entfällt
entfällt

Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)
- Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. - Bei Ferienbetreuung ganztags muss dies dazu gebucht werden, (inkl. Nachmittagsimbiss) pro Essen je Tag

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

← Formatierte Tabelle
Formatierte Tabelle

Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmeri, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er bzw. 10er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

(9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

~~Vor dem 31.07.2013 erworbene und nicht vollständig verbrauchte 10er Karten behalten bis zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit.~~

5er ~~bzw. 10er~~ Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er ~~bzw. 10er~~ Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Die Absätze eins, zwei, vier, sechs, sieben, zehn und elf bleiben unberührt!

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

(9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Die Absätze eins, zwei, vier, sechs, sieben, zehn und elf bleiben unberührt!

Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)

**Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -**

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im
Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbe-
treuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)
vom 24.07.2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 25.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise gebucht werden können (§ 5 Abs. 8).

Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden. Die Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich vorliegen. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, fallen unabhängig hiervon die Gebühren für die gebuchte Ferienbetreuung an.

Die Absätze 3, 5, 8 und 9 des § 5 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 5 Gebühren

- (3) Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt.
Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.

- (5) Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2014)			Gebühren (ab 01.09.2015)		
	bei 5 Ta- gen / Wo- che	bei 4 Ta- gen / Wo- che	bei 3 Ta- gen / Wo- che	bei 5 Ta- gen / Wo- che	bei 4 Ta- gen / Wo- che	bei 3 Ta- gen / Wo- che
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	48,00 €	44,00 €	40,00 €	50,00 €	46,00 €	41,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	33,00 €	31,00 €	39,00 €	34,00 €	32,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	24,00 €	22,00 €	27,00 €	25,00 €	23,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	10,00 €	9,00 €	12,00 €	11,00 €	10,00 €
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, ohne Ferien- betreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	48,00 €	44,00 €	40,00 €	50,00 €	46,00 €	41,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	33,00 €	31,00 €	39,00 €	34,00 €	32,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	24,00 €	22,00 €	27,00 €	25,00 €	23,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	10,00 €	9,00 €	12,00 €	11,00 €	10,00 €
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Fe- riensbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	96,00 €	88,00 €	80,00 €	100,00 €	92,00 €	82,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	66,00 €	62,00 €	78,00 €	68,00 €	64,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	48,00 €	44,00 €	54,00 €	50,00 €	46,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	20,00 €	18,00 €	24,00 €	22,00 €	20,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €	106,00 €	94,00 €	120,00 €	110,00 €	97,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	96,00 €	88,00 €	76,00 €	99,00 €	91,00 €	78,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €	70,00 €	58,00 €	90,00 €	72,00 €	60,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	66,00 €	52,00 €	76,00 €	68,00 €	54,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, inkl. Feri- enbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagges- sen)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	213,00 €	194,00 €	174,00 €	220,00 €	202,00 €	179,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	170,00 €	154,00 €	138,00 €	177,00 €	159,00 €	142,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	139,00 €	118,00 €	102,00 €	144,00 €	122,00 €	106,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	96,00 €	86,00 €	70,00 €	100,00 €	90,00 €	74,00 €
Sonderleistungen:						
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwis- terermäßigung / Karte übertragbar - Wei- tergabe an andere Schüler möglich)		22,00 €			23,00 €	
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwister- ermäßigung / Karte übertragbar - Weiter- gabe an andere Schüler möglich)		44,00 €			46,00 €	
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterer- mäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		44,00 €			46,00 €	
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwis-		88,00 €			92,00 €	

terermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)		
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)	44,00 €	46,00 €
Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	88,00 €	92,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. • Bei „Ferienbetreuung ganztags“ <u>muss</u> dies dazu gebucht werden, 		
pro Essen je Tag		3,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

- (9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden.

Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Ingersheim, 29.04.2014

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beratung:

Es erfolgt eine kurze Aussprache über die Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

16 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen